

Stabstelle Recht

Petzoldstraße 43, 4021 Linz

Tel: 0732/ 770 122 - 208

Fax: 0732/ 770 122 - 209

E-Mail: recht@oelfv.at

Linz, am 15.11.2022

Stellungnahme zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz geändert wird (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oö. Landes-Feuerwehrverband als Interessensvertretung der oberösterreichischen Feuerwehren begrüßt die geplante terminologische Anpassung in § 5 Abs. 2, die nunmehr eine Angleichung der Formulierung an die mit § 9 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 eingeführten Funktionsbezeichnung einer Pflichtbereichskommandantin bzw. eines Pflichtbereichskommandanten darstellt.

Auch die in § 18 Abs. 1a normierte Anzeigepflicht beim Wechsel in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten, sowie die Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten hinsichtlich Brandalarmpläne, Brandschutzpläne und Brandschutzordnungen sind aus Sicht der Feuerwehren zu befürworten. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Einsatzvorbereitung der Feuerwehren geleistet werden, indem stets aktualisierte Unterlagen für den Einsatzfall zur Verfügung stehen müssen.

Kritisch werden allerdings die durch § 10 Abs. 1 und 2a gesetzten Liberalisierungsschritte der Bestimmungen über die feuerpolizeiliche Überprüfung gesehen.

Die Erstreckung der Überprüfungsintervalle bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäude mit mehr als drei Wohnungen gelten (Abs. 1 Z 3 lit. a) auf 20 Jahre, bedeutet ein erheblich größeres Risiko für Feuerwehreinsätze. Im Bereich der Mehrparteienhäuser zeigt sich beispielsweise, dass Stiegenhäuser oftmals mit Fahrnissen der Bewohner vollgestellt werden. Besonders die Lagerung von E-Bikes und gefährlichen Stoffen im Kellerbereich sowie die fehlende Überprüfung von baulichen bzw. organisatorischen Brandschutzmaßnahmen (beispielsweise die Funktionalität der Brandschutztüren bzw. ob diese geschlossen sind) stellen ein erhöhtes Risiko dar. Dies führt regelmäßig bei feuerpolizeilichen Überprüfungen zu Beanstandungen. Eben diese würden bei Gebäuden ab der Gebäudeklasse 3 nur mehr alle 20 Jahre stattfinden, womit auch die Mängelbeseitigung nicht mehr in der erforderlichen Regelmäßigkeit angeordnet würde. In diesem Punkt darf auf die damit schlechter begehbaren Rettungswege und die Probleme bei Einsätzen hinsichtlich Zugänglichkeit, Evakuierung, Brandbekämpfung und Personenrettung hingewiesen werden.

Aus diesen Gründen spricht sich der Oö. Landes-Feuerwehrverband gegen diese Liberalisierungsschritte aus und weist eindringlich auf das damit verbundene Risiko für Bewohner und Einsatzkräfte hin. Aus Sicht des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes wäre ab Gebäudeklasse 3 ein Überprüfungsintervall von 10 Jahren und eine Beschränkung auf die allgemein zugänglichen Gebäudeteile (Stiegenhaus, Keller, Dachboden, etc.) vertretbar.

Abschließend muss angemerkt werden, dass der Oö. Landes-Feuerwehrverband erst durch das Ersuchen um Stellungnahme vom 19. Oktober 2022 von der Novellierung erfahren hat und eine Einbindung vorab begrüßenswert gewesen wäre. Dies insbesondere, da aus Sicht der Feuerwehren eine weitere Änderung im Oö. FGPG erforderlich wäre.

Um Doppelgleisigkeiten und Parallelsystem zu vermeiden und damit einen einheitlichen Qualitätsstandard sicherstellen zu können, ist eine Änderung des § 5 Abs. 3 dahingehend erforderlich als die Verpflichtung der Gemeinden Brandmelde- und Alarmierungsstellen einzurichten, zu betreiben und zu erhalten nur dann zu tragen kommt, wenn dies nicht durch den Leitstellenverbund als Konsequenz des § 34 Abs.2 Z 9 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sichergestellt ist. Der Leitstellenverbund stellt ein redundantes, technisch kompatibles Alarmierungssystem für ganz Oberösterreich sicher und kann aufgrund eines verbindlichen Qualitätsstandards an allen drei Standorten für einheitliche Alarmierungsabläufe garantieren.

Wir ersuchen höflichst um Berücksichtigung gegenständlicher Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mayer Robert', is positioned above the printed name.

Feuerwehrpräsident
Robert Mayer, MSc
Landes-Feuerwehrkommandant